

Hörnsprecher:  
Von Siegmar Nr. 244.

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1 Pfund Zeitung mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeigen größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei der Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
**Vereinsanzeige müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.**

Nr. 7

Sonnabend, den 20. Februar

1915

### Geschäfts-Übersicht der Gemeinde-Sparkasse zu Rabenstein auf das Jahr 1914.

#### Rechnungs-Abschluß.

Einnahme.	A	P	Ausgabe.	A	P
Kassenbestand aus vorjähriger Rechnung	19 333	49	1741 zurückgezahlte Spareinlagen	328 055	28
Zurückgezahlte Kapitalien	329 529	77	Bar bezahlte Spareinlagezinsen	1 708	83
Zurückgehobene Bankeinlagen	600	—	Ausgeliehene Kapitalien und gekaufte Wertpapiere	22 350	—
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und Wertpapieren	83 804	75	Bankeinlagen	105 391	20
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und Wertpapieren	49 503	35	Verwaltungsaufwand und sonstige Spesen	3 129	09
Gemeinnahme Einlagebüchergebühren	49	25	Kassenbestand	22 266	42
Sonstige Einnahmen	80	21			
	<b>Gu.</b>	<b>482 900</b>		<b>Gu.</b>	<b>482 900</b>

#### Berücksichtigungs-Übersicht.

Aktiva.	A	P	Passiva.	A	P
Ausgeliehene Kapitalien:			Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1914	1 181 605	62
a) gegen Hypothek	1 039 742	—	und zwar: Bestand am 1. Januar 1914	1 141 984	48 83 P
b) gegen Haftpfand und Bürgschaft sowie Bankguithaben	32 242	—	Spareinlagen pro 1914	329 529	77 "
c) an Gemeinden	7 450	—	Gutschriftene Zinsen pro 1914	381 46	30 "
Wertpapiere zum Kurswert 31. Dezember 1914	125 395	75		1509 660	49 28 P
(Mennwert: 152 900 A)			Hier von ab: Zurückgezahlte Spareinlagen pro 1914	328 055	28 "
Zinsenreste	1 726	02			
Zu erstattende Verläge	—	—		<b>Gu. w. o.</b>	<b>1 181 605 A 62 P</b>
Inventar	895	95	Reservefonds am 31. Dezember 1914	48 112	52
Kassenbestand Ende 1914	22 266	42	und zwar: Bestand am 31. Dezember 1913	40 284	47 P
Bestand der Sparmarkenkasse	1 643	40	Reingewinn vom Rechnungsjahre	7827	55 "
	<b>Gu.</b>	<b>1 231 361</b>	(bei einer Kursabschreibung der Wertpapiere 1. J. 1914 von 152 A — P)		
				<b>Gu. w. o.</b>	<b>48 112 A 52 P</b>
			Einzulösende Sparmarken	1 643	40
				<b>Gu.</b>	<b>1 231 361</b>

Die Zahl der bis zum Schluß des Jahres 1914 ausgestellten Einlagebücher beispielt sich auf 4352; im Jahre 1914 sind neu hinzugekommen 285 und erloschen 197; am 31. Dezember 1914 waren noch gangbar 2847 Einlagebücher.

Spareinlagen werden mit 3½ % halbmonatlich, solche, die bis mit 3. eines Monats bewirkt sind, jedoch noch für den Monat voll verzinst. Spareinlagen werden an einem Geschäftstage in jeder Höhe bis zum Höchstbetrag von 5000 bis 10000 A angenommen. Strengste Geheimhaltung.

Geschäftszzeit: Jeden Montag vom 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr, mit Ausnahme Sonnabends von 8—3 Uhr durchgehend. Die Sparkasse expediert auch schriftlich und werden durch die Post bewirkte Einlagen schnellstens und portofrei erledigt.

Rabenstein, am 17. Februar 1915.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Wilsdorf, Gemeindevorstand.

Frank, f. d. Spark.-Kass.

#### Nachreihung.

Zufolge Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz vom 31. Dezember 1914 soll die gesetzlich vorgeschriebene Nachreihung der Maße, Gewichte, Wagen und Mehwerkzeuge im hiesigen Orte am 8. März 1915, vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr im Lokale, am 9. März 1915, vorm. von 8—1 Uhr mittags und nachm. von 3—5 Uhr am Gebrauchsorthe stattfinden. Als Lokal ist der Gardeoberbaum im hiesigen Rathaus bestimmt worden.

Die Gewerbetreibenden des hiesigen Ortes, welche Maße, Gewichte, Wagen und Mehwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, werden auf Grund § 11 der Verordnung vom 31. Juli 1912 hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der angegebenen Zeit dem Eichbeamten zur Prüfung vorzulegen.

Zur Nachreihung der Mehgeräte, die am Gebrauchsorthe in nicht, oder nur schwer lösbarer Weise befestigt sind, oder deren Herstellungskosten zum Nachreihungsorte wegen ihrer Größe und sonstigen Besonderheiten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, wird sich der Eichbeamte an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Mehgeräte haben sie aber am 8. März 1915 bis nachmittags 6 Uhr im Nachreihungsorte dem Eichbeamten anzumelden.

Werden Maße, Gewichte usw., welche das Nachreihungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachreihungsgeschäfts vorgefunden, so kann auf Grund § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches eine Bestrafung bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.

Für jedes der Nachreihung unterzogenen Stück ist die im Gebührentarife der vorgenannten Verordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Rabenstein, am 16. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Meldung im Fundamt Reichenbrand.

Verloren: 1 Geldtasche mit Inhalt.

Reichenbrand, am 19. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

#### Die Nachreihung der Maße, Gewichte, Wagen und Mehwerkzeuge im Jahre 1915 betreffend.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Chemnitz vom 31. Dezember 1914 findet in diesem Jahre und zwar

Donnerstag, den 4. März 1915 vormittags von 10—12, nachmittags 2—6 Uhr und Freitag, den 5. März 1915 vormittags von 8 bis 1 Uhr mittags

im hiesigen Orte eine Nachreihung aller im öffentlichen Verkehr verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Mehwerkzeuge statt.

Als Lokal für die Nachreihung ist das Restaurant "Schweizerhaus" hier bestimmt worden.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sämtliche im hiesigen Orte wohnhaften Personen, die von ihnen im öffentlichen Verkehr zu verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Mehgeräte innerhalb der vorstehend genannten Tage im Nachreihungsorte dem Eichbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen haben.

Zur Nachreihung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorthe befestigt sind, wird sich der Eichbeamte an Ort und Stelle begeben.

Die Besitzer solcher Gegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichbeamten anzumelden und finden während der festgesetzten Zeit ebenfalls vollständige Erledigung.

Werden der Nachreihung unterworfen Gegenstände, welche das Nachreihungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachreihungsgeschäfts vorgefunden, ohne daß der Nachweis der später ausgeführten Nachreihung erbracht ist, so haben die Besitzer ihre Bestrafung nach § 369, 2 des Strafgesetzbuches zu gewähren.

Auf die Beachtung der Bestimmungen in den §§ 9 ffq. der Ausführungsverordnung zur Maß- und Gewichtsordnung vom 10. Dezember 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 498 ffq.) besonders auf die Bestimmung in § 17, wonach die Gebühren für die Nachreihung sofort bei der Nachreihung zu entrichten sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Mehgeräte, denen bei der Nachreihung der Stempel und das Jahreszeichen entzogen worden sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht weiter verwendet werden. Zu widerhandlungen sind mit den in § 22 der Maß- und Gewichtsordnung angegebenen Strafen bedroht.

Siegmar, am 16. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

#### Ausgabe von Brot- und Mehlkontrollmarken in Rabenstein.

Zur Regelung der Brot- und Mehlverteilung sind alle Haushaltungen und die dazu gehörigen Personen in den letzten Tagen aufgenommen worden.

Alle Haushalte sind nicht nur verpflichtet, die Listen ordnungsgemäß auszufüllen, sondern auch vorkommende Veränderungen fortlaufend und ungestüm anzugeben.

Zu widerhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Zur erleichterung der Meldungen und der Ausgabe der Marken, die in nächster Zeit in Aussicht steht, aber noch besonders bekannt gegeben wird, ist der Ort in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk 1: Antonstraße, Alberstraße, Reichenbader Straße,

Plieger: Herr Fabrikant Oskar Berger, Antonstraße 9;

Bezirk 2: Limbacher Straße Nr. 1—16, Karlstraße, Parkstraße, Pelzmühlstraße, Solbrigstraße,

Plieger: Herr Großwald Krause (Restaurant Waldschlößchen);

Bezirk 3: Limbacher Straße Nr. 20—77,

Plieger: Herr Gastwirt Emil Müller (Gasthaus goldner Löwe);

Bezirk 4: Hardstraße, Voßstraße, Adolfsstraße,

Plieger: Herr Privatmann Hugo Schilling (Ausgabestelle in Köhlers Restaurant);

Bezirk 5: Grünaer Straße, Fossstraße Nr. 1—28, Kurze Straße, Burgstraße,

Plieger: Herr Fabrikant Willi Sonntag;

Bezirk 6: Fossstraße 29—39,

Plieger: Herr Gastwirt Friedrich Wolf (Carolabad);

Bezirk 7: Ritterstraße, Köhlersche Straße, Bachgasse, Nordstraße,

Plieger: Herr Gastwirt Edmund Rühn;

Bezirk 8: Chemnitzer Straße, Weg nach dem Falkwerk,

Plieger: Herr Fabrikant Max Hermann Hofmann, Chemnitzer Straße 21;

Bezirk 9: Gartenstraße, Oststraße,

Plieger: Herr Friedensrichter Uhlich, Gartenstraße 13;

Bezirk 10: Kirchstraße,

Plieger: Herr Privatmann Julius Rarte, Kirchstraße 5a;

Bezirk 11: Talstraße,

Plieger: Herr Privatmann und Gutsbesitzer Adolf Bonig

(Ausgabestelle in Köhlers Restaurant).

Alle Haushaltungsvorstände haben künftig in diesen Angelegenheiten, Meldungen, Empfang-

nahme von Marken usw., lediglich sich an den genannten Plieger ihres Bezirkes zu wenden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Februar 1915.

#### Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Zwanzigmärkische. 1 Geldtasche mit Inhalt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Februar 1915.